

**Gebietsänderungsvertrag
zur Neubildung der Einheitsgemeinde
Stadt Wanzleben - Börde
aus den
Mitgliedsgemeinden der
Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben**



Gebietsänderungsvertrag

zur Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde aus allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben zum 01. Januar 2010

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

a) Bottmersdorf	am:	10. Juni 2009
b) Domersleben	am:	03. Juni 2009
c) Dreileben	am:	09. Juni 2009
d) Eggenstedt	am:	05. Juni 2009
e) Groß Rodensleben	am:	04. Juni 2009
f) Hohendodeleben	am:	04. Juni 2009
g) Klein Rodensleben	am:	27. Mai 2009
h) Klein Wanzleben	am:	
i) Seehausen	am:	11. Juni 2009
j) Wanzleben	am:	04. Juni 2009

beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Stadt Wanzleben – Börde vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden a) bis j) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden. In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

§ 1 Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Mit dem In-Kraft-Treten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Gemeinden
- a) Bottmersdorf mit dem Ortsteil Klein Germersleben,
 - b) Domersleben,
 - c) Dreileben,
 - d) Eggenstedt,
 - e) Groß Rodensleben mit den Ortsteilen Bergen und Hemsdorf,
 - f) Hohendodeleben,

- g) Klein Rodensleben,
 - h) Klein Wanzleben mit den Ortsteilen Meyendorf und Remkersleben,
 - i) Seehausen und
 - j) Wanzleben mit den Ortsteilen Blumenberg, Buch, Schleibnitz und Stadt Frankfurt aufgelöst.
- (2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.
- (3) Die neue Gemeinde erhält den Namen Stadt Wanzleben – Börde.
- (4) Mit Wirksamkeit der Bildung der neuen Gemeinde Stadt Wanzleben – Börde ist die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben aufgelöst.
- (5) Die bisher selbstständigen Gemeinden a) bis j) sowie die bisherigen Ortsteile Blumenberg, Buch, Bergen, Hemsdorf, Klein Germersleben, Meyendorf, Remkersleben, Schleibnitz und Stadt Frankfurt werden Ortsteile der neuen Gemeinde Stadt Wanzleben – Börde. Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.
- (6) Die neue Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in dem Ortsteil Wanzleben.
- (7) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Gemeindennamen oder den bisherigen Ortsteilnamen als Ortsteilnamen weiter.
- (8) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Wanzleben – Börde“ und darunter die Worte „Landkreis Börde“ stehen.
- (9) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 2 Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Gemeinde Stadt Wanzleben – Börde die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Gemeinden und für die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben an. Sie tritt insbesondere in die in **Anlage 1** aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die

aufgelösten Gemeinden und die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft angehörten sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Gemeinde Stadt Wanzleben – Börde über.

§ 3 Personalübergang

- (1) Die Beamten der aufgelösten Stadt Wanzleben treten kraft Gesetzes in den Dienst der neu gebildeten Gemeinde Stadt Wanzleben – Börde (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- (2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden a) bis j) durch die neu gebildete Gemeinde Stadt Wanzleben – Börde richtet sich nach § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (3) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis j) werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Neubildung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen. Ausgenommen davon ist die Wiederbesetzung im Rahmen laufender Altersteilzeitverträge.

§ 4 Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) bis j) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Gemeinde Stadt Wanzleben – Börde angerechnet.
- (2) Einwohner einer aufgelösten Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

- (4) Die Umtragung der Personalausweise und Reisepässe im Ergebnis der Gebietsänderung ist gemäß § 19 Absatz 2 GO LSA für die Einwohner kostenfrei.

§ 5 Organe der Gemeinde – Stadtrat

- (1) Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart.
- (2) Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt gemäß § 46 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen- Anhalt i. V. m. § 74 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen - Anhalt spätestens 4 Monate nach Wirksamkeit der Bildung der neuen Gemeinde. Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates bildet der Gemeinschaftsausschuss den Stadtrat der neu gebildeten Gemeinde.
- (3) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.
- (4) Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt in annähernd gleich großen Wahlbereichen.

§ 6 Organe der Gemeinde – Bürgermeister

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister der neu gebildeten Gemeinde Stadt Wanzleben – Börde ist zu wählen.
- (2) Die Wahl erfolgt nach Wirksamkeit der Bildung der neuen Gemeinde. Nach seiner Bildung bestimmt der neue Stadtrat unverzüglich den Wahltag.
Bis zum Tag des Amtsantritts des gewählten Bürgermeisters der neuen Gemeinde nimmt die bisherige Leiterin der Verwaltungsgemeinschaft nach dem Modell der Trägergemeinde die Befugnisse des hauptamtlichen Bürgermeisters der neu gebildeten Gemeinde wahr.

§ 7 Bildung von Ortschaften

- (1) Für die neu gebildete Gemeinde Stadt Wanzleben – Börde wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Ortschaften der neu gebildeten Gemeinde Stadt Wanzleben – Börde werden die aufgelösten Gemeinden und künftigen Ortsteile der neuen Gemeinde a) bis j) sowie der bisherige Ortsteil Remkersleben mit dem bisherigen Ortsteil Meyendorf.

- (2) In den aufgelösten Gemeinden a) bis j) und nunmehrigen Ortschaften sowie in der ehemaligen und nunmehrigen Ortschaft Remkersleben werden Ortschaftsräte mit Ortsbürgermeistern gebildet.
- (3) Der jeweilige Gemeinderat jeder aufgelösten Gemeinde sowie der bisherige Ortschaftsrat der Ortschaft Remkersleben besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der jeweilige bisherige ehrenamtliche Bürgermeister jeder aufgelösten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1 b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.
- (4) Die Ortschaftsräte wahren die Belange der jeweiligen Ortschaft, bringen diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirken auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Sie haben ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die ihre jeweilige Ortschaft betreffen, und sind zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (5) Die neue Gemeinde Stadt Wanzleben – Börde überträgt durch Hauptsatzung den jeweiligen Ortschaftsräten entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde (**siehe Anlage 2**):
 - a) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen
 - b) die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums
 - c) die Förderung der örtlichen Vereinigungen
 - d) bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung
 - e) Pflege vorhandener Partnerschaften

- (6) In der Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 GO LSA die entsprechende Wertgrenze für den jeweiligen Ortschaftsrat einzuräumen
- bis 100.000 Euro über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betreffen,
 - bis 25.000,00 Euro über die Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde)
- abschließend entscheiden zu können.
- (7) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden in der Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde Stadt Wanzleben – Börde aufgenommen.

§ 8 Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.
- (4) Die derzeit Beschäftigten in den aufgelösten Gemeinden a) bis j) sollen vorrangig für Arbeiten in der jeweils aufgelösten Gemeinde eingesetzt werden. Die Entscheidungskompetenz liegt ausschließlich beim Bürgermeister in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister.
- (5) Dem Ortsbürgermeister sollen durch Regelungen in der Hauptsatzung aus dem Verfügungsfonds des Bürgermeisters Mittel zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Entwicklung der Ortschaft

- (1) Die neu gebildete Gemeinde Stadt Wanzleben – Börde verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortschaften so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener (bisheriger) Form zu berücksichtigen.
- (2) Die neu gebildete Gemeinde Stadt Wanzleben – Börde ist bestrebt, die im Finanzplan 2009 festgelegten Investitionen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der jeweilige Ortschaftsrat kann nach der Neubildung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.
- (3) Die neu gebildete Gemeinde Stadt Wanzleben – Börde ist bestrebt, auf die Einrichtung kostenpflichtiger Parkplätze zu verzichten.
- (4) Die neu gebildete Gemeinde Stadt Wanzleben – Börde ist bestrebt, dass im gesamten Gemeindegebiet keine neuen Kompostanlagen und keine weiteren Windenergieanlagen errichtet werden.

§ 10 Aufwandsentschädigung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Neubildung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und Ortschaftsräte sowie ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsbürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der neuen Gemeinde Stadt Wanzleben – Börde aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 11 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis j) und das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben gesetzte Ortsrecht gilt, soweit es durch die Bildung der neuen Gemeinde Stadt Wanzleben - Börde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12. 2014 weiter (**Anlage 3**).

Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Gemeinde Stadt Wanzleben - Börde für die Ortschaften gemäß § 7 Abs. 1 in Kraft.

Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaft im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der neuen Gemeinde ersetzt.

- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 tritt nach der Neubildung, Beschluss und ortsüblicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft:
 - a) Hauptsatzung
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Entschädigungssatzung
 - d) Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr
 - e) Kostenersatzsatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
 - f) Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag
 - g) Satzung zur Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
 - h) Sondernutzungsgebührensatzung
 - i) Verwaltungsgebührensatzung

- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a) bis j) nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Gemeinde Stadt Wanzleben - Börde nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.

- (4) Die neu gebildete Gemeinde Stadt Wanzleben - Börde verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der aufgelösten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 12 Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltssatzungen der aufgelösten Gemeinden a) bis j) und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft bleiben bis zum 31. Dezember 2009 in Kraft.

- (2) Die aufzulösenden Gemeinden a) bis j) werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 13 Steuersätze

Bis zum 31.12.2019 werden die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

§ 14 Investitionen

- (1) Die neu gebildete Gemeinde Stadt Wanzleben - Börde wird die in den Haushaltsplänen für das Haushaltsjahr 2009 veranschlagten und alle (auch zuvor) begonnenen Bau- bzw. Investitionsmaßnahmen weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die neu gebildete Gemeinde Stadt Wanzleben – Börde wird zum Zeitpunkt der Neubildung die vorhandenen Mittel, die sich in den jeweiligen Rücklagen der aufgelösten Gemeinden a) bis j) befinden, jeweils für Investitionen in dem entsprechenden Ortsteil verwenden.
- (3) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in der jeweiligen künftigen Ortschaft zu verwenden.

§ 15 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der neu gebildeten Gemeinde Stadt Wanzleben - Börde obliegen mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz (BrSchG-LSA) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden a) bis j) sowie der Ortsteile Hemsdorf, Klein Germersleben, Remkersleben und Schleibnitz bestehen als Ortsfeuerwehren der Gemeinde Stadt Wanzleben – Börde fort.
- (3) Die bisherigen Gemeindeführer der aufgelösten Gemeinden a) bis j) werden zu Ortswehrleitern der Ortschaften bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.

Die Ortswehrleiter der Ortswehren der Ortsteile Hemsdorf, Klein Germersleben, Remkersleben und Schleibnitz bleiben auch in der neuen Gemeinde Stadt Wanzleben - Börde in ihrer Funktion bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit. Der bisherige Stadtwehrleiter der aufgelösten Stadt Wanzleben wird bis zur Berufung des Stadtwehrleiters der neu gebildeten Gemeinde Stadt

Wanzleben – Börde mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Stadtwehrlleiters der neu gebildeten Gemeinde Stadt Wanzleben - Börde beauftragt.

- (4) Die bisherigen Jugendfeuerwehrwarte der aufgelösten Gemeinden a) bis j) werden zu Jugendfeuerwehrwarten der Ortsteile.

Die Jugendfeuerwehren der bisherigen Ortsfeuerwehren der Ortsteile Hemsdorf, Klein Germersleben, Remkersleben und Schleibnitz bleiben auch in der neu gebildeten Gemeinde Stadt Wanzleben - Börde in ihrer Funktion.

- (5) Die vorhandene Technik soll in allen bisher bestehenden Freiwilligen Feuerwehren verbleiben.
- (6) Das erarbeitete Konzept zur Neugestaltung der Feuerwehren in der neuen Gemeinde Stadt Wanzleben - Börde ist in der **Anlage 4** dargestellt.

§ 16 Kindertagesstätten

- (1) Die Kindertagesstätten in den aufzulösenden Gemeinden Domersleben, Dreileben, Groß Rodensleben, Hohendodeleben, Klein Rodensleben, Klein Wanzleben, Seehausen und Wanzleben sowie im Ortsteil Remkersleben sollten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erhalten werden.
- (2) Die neue Gemeinde Stadt Wanzleben – Börde sichert die bedarfsgerechte Betreuung vor Ort ab.

§ 17 Grundschulen

Die Grundschulen in den aufzulösenden Gemeinden Domersleben, Hohendodeleben, Klein Wanzleben, Seehausen und Wanzleben sollten entsprechend der Schulentwicklungsplanung erhalten werden.

§ 18 Jagdrecht

Die jeweiligen Jagdbezirke und dazugehörigen Jagdgenossenschaften der aufzulösenden Gemeinden a) bis j) sollten nach Maßgabe des Landesjagdgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt erhalten bleiben.

§ 19 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.

- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 21 In-Kraft-Treten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Börde als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Börde zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bottmersdorf, den 22.06.2009

**Hans-Dirk Sill
Bürgermeister**



Domersleben, den 22.06.2009

**Bernd Meyer
Bürgermeister**



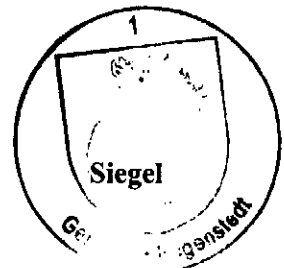
Dreileben, den 22.06.2009

**Gero Herbst
Bürgermeister**



Eggenstedt, den 22.06.2009

**Andy Hotopp
Bürgermeister**

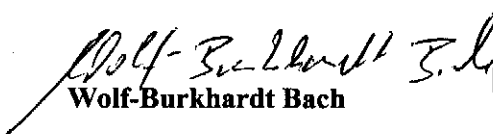


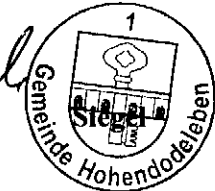
Groß Rodensleben, den 22.06.2009

**Jürgen Wichert
Bürgermeister**



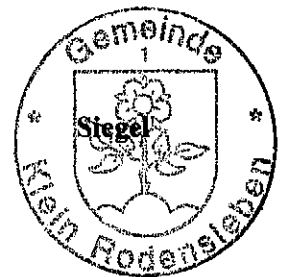
Hohendodeleben, den 22.06.2009


Wolf-Burkhardt Bach
Bürgermeister



Klein Rodensleben, den 22.06.2009


Norbert Hoße
Bürgermeister



Klein Wanzleben, den 22.06.2009

Horst Flügel
Bürgermeister

Siegel

Seehausen, den 22.06.2009


Eckhard Jockisch
Bürgermeister



Wanzleben, den 22.06.2009


Petra Hort
Bürgermeisterin



Anlage 1 zu § 2 Rechtsnachfolge

Bezeichnung der Einrichtung	Form und Höhe bzw. der Beteiligung/Mitgliedschaft										
	VGem	Bottmersdorf	Domersleben	Dreileben	Eggenstedt	Groß Rodensleben	Hohendeleben	Klein Rodensleben	Klein Wanzleben	Seehausen	Wanzleben
Kreisfeuerwehrverband (Mitgliedsbeitrag)	-----	491,40 €	771,53 €	402,98 €	99,10 €	740,48 €	1.223,78 €	389,48 €	1.667,25 €	1.277,10 €	3.575,45 €
Umlage Feuerwehrunfallkasse	-----	130,60 €	165,60 €	151,60 €	190,35 €	162,10 €	165,60 €	260,10 €	190,10 €	190,10 €	274,10 €
Städte- und Gemeindebund S-A	6.806,80 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €	-----	80,00 €	80,00 €	-----
Unfallkasse S-A	-----	1.830,72 €	2.874,07 €	1.501,03 €	702,18 €	2.758,53 €	4.559,37 €	1.450,73	6.211,80 €	4.758,08 €	13.524,84 €
Kommunaler Schadensausgleich	-----	575,48 €	863,47 €	528,12 €	209,55 €	516,57 €	1.294,95 €	419,12 €	1.816,18 €	1.324,23 €	3.679,28 €
Versicherungen (Gebäude)	-----	516,86 €	2.696,73 €	1.579,11 €	349,40 €	1.325,10 €	4.227,29 €	787,61 €	5.597,29 €	4.012,59 €	8.553,61 €
Arbeitsmedizinische Dienste	1.843,48 €	35,85 €	111,54 €	73,70 €	35,85 €	170,62 €	233,69 €	122,15 €	736,88 €	404,30 €	1.133,24 €
Kommunaler Arbeitgeberverband LSA	756,20 €	-----	-----	-----	-----	-----	463,00 €	-----	571,80 €	538,20 €	584,40 €
KGST	775,79 €	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
Studieninstitut (Mitgliedsbeitrag)	2.049,71 €	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
SALEG	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	Wert: 2.556,46 € 0,268 % Anteile	-----
KOWISA	-----	Wert: 19.999,92 € 167 Aktien	Wert: 10.059,84 € 84 Aktien	Wert: 10.059,84 € 84 Aktien	Wert: 19.999,92 € 167 Aktien	Wert: 50.179,44 € 419 Aktien	Wert: 60.119,52 € 502 Aktien	Wert: 10.059,84 € 84 Aktien	Wert: 90.179,28 € 753 Aktien	Wert: 100.239,12 € 837 Aktien	-----
Kommunale Sanierungsgesellschaft mbH	-----	204,52 € (Geschäftsanteil)	200,00 € (Geschäftsanteil)	150,00 € (Geschäftsanteil)	100,00 € (Geschäftsanteil)	306,77 € (Geschäftsanteil)	409,04 € (Geschäftsanteil)	102,26 € (Geschäftsanteil)	700,00 € (Geschäftsanteil)	500,00 € (Geschäftsanteil)	1.278,23 € Geschäftsanteile

Bezeichnung der Einrichtung	Form und Höhe bzw. der Beteiligung/Mitgliedschaft										
	VGem	Bott- mersdorf	Domersleben	Dreileben	Eggenstedt	Groß Rodensleben	Hohendo- deleben	Klein Rodensleben	Klein Wanzleben	Seehausen	Wanzleben
WoBau GmbH Wanzleben	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	1.280.000,00 € (Gesellschafter)
Stadtwerke Wanzleben GmbH	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	383.468,91 € (Gesellschafter)
Wobau GmbH „Börde“ Klein Wanzleben	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	25.564,59 € (Gesellschafter)	-----	-----
Unterhaltungsverbände „Untere Ohre“ „Untere Bode“ „Elbaue“ „Großer Graben“ „Aller“	-----	10.860,08 €	10.689,58 € 679,00 €	523,80 € 9.359,68 €	----- 178,26 €	1.348,62 € 12.514,70 €	3.524,62 € 803,68 € 4.700,50 €	2.687,32 € 2.588,50 €	----- 18.830,18 €	----- 11.955,92 €	----- 21.644,20 € 9.417,08 €
Gartenbau – Berufsgenossenschaft	-----	39,00 €	39,00 €	39,00 €	39,00 €	39,00 €	125,59 €	39,00	124,79 €	156,23 €	39,00 €
Dbv – Deutscher Bibliothekenverband und F.- Bödecker-Haus	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	95,00 €
TAV Wasser- und Abwasser	-----	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
WWAZ Abwasser	-----	-----	-----	-----	-----	-----	X	-----	-----	-----	-----
Landesverband der Standesbeamten LSA	250,00 €	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
Fachverband der Kommunalkassenverw.	50,00 €	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----
Stadt-Umland-Verband	-----	-----	-----	-----	-----	-----	zurzeit nicht bekannt	-----	-----	-----	zurzeit nicht bekannt

Anlage 2 zu § 7 Abs. 5

Gemeinde Bottmersdorf

- Dorfgemeinschaftshaus
- Vereinshäuser, Sportplätze, Jugendzentren,
- 2 Spielplätze
- Gartenanlagen, Wiesen und landwirtschaftliche Flächen

Gemeinde Domersleben

- Grundschule
- Kulturhaus
- Bibliothek
- Turnhalle
- Sportplatz
- Jugendklub
- Heimatstube
- „Schafstall“
- Gartenanlagen, Wiesen und landwirtschaftliche Flächen

Gemeinde Dreileben

- Sportstadion, Dorfgemeinschaftshaus, , Jugendklub, Parkanlage

Gemeinde Eggenstedt

- Jugendklub
- Gartenanlage, Wiesen und landwirtschaftliche Flächen
- Parkanlage
- Sportplatz
- „Allerquelle“
- Spielplatz
- Konsultationsstützpunkt (K-Punkt)
- Teiche

Gemeinde Groß Rodensleben

- Gemeindesaal
- Bürgerzentrum Groß Rodensleben
- Bürgerzentrum Hemsdorf
- Jugendklub
- Sportplatz
- Gartenanlagen, Wiesen und landwirtschaftliche Flächen
- Festplatz
- Teiche- und Teichanlagen

Gemeinde Hohendodeleben

- Gemeindezentrum)
- Sportplatz, -halle, Bolzplatz
- Grundschule
- Spielplätze

Gemeinde Klein Rodensleben

- Sportplatz
- Spielplatz Gartenstraße
- Teich mit Umfeld
- Gestaltung und Ausbau des Festplatzes
- Pflege und Erhaltung der Biotopbereiche „Alte Sandkuhle“ und „Alter Sportplatz“
- Jugendklub

Gemeinde Klein Wanzleben

- Rathaus
- Bibliothek
- Gemeindearchiv
- Sportkomplex Klein Wanzleben
- Sportplatz Remkersleben
- Schwimmbad
- Bauhof
- Jugendtreff
- Jugendklub Remkersleben
- Museen
- Räume der Vereine (Seniorenklub, Förderverein FFW, Gesangvereine, Heimatvereine u. a.)
- Bürgerhaus Remkersleben
- Grundschule
- Festplatz

Stadt Seehausen

- Grundschule
- Sonnensaal u. dessen Anbau
- Vereinshaus
- Turnhalle
- Bauhof
- Rathaus
- Gartenanlagen, Wiesen und landwirtschaftliche Flächen

Stadt Wanzleben

- Stadt- und Kreisbibliothek
- Spaßbad
- Grundschule
- Kulturhaus / Bürgerhaus
- Spielplätze
- Sportanlagen / Sportplätze / Sporthallen
- Gartenanlagen, Wiesen und landwirtschaftliche Flächen

Anlage 3 zu § 11 Abs. 1

Gemeinde Bottmersdorf

- Hundesteuersatzung
- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen
- Satzung über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
- Friedhofssatzung
- Gebührensatzung für den Friedhof
- Satzung über die Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltungsverbände
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- Satzung der Gemeinde Bottmersdorf über die Erhebung der Vergnügungssteuer

Gemeinde Domersleben

- Hundesteuersatzung
- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
- Friedhofssatzung
- Gebührensatzung für den Friedhof
- Satzung über die Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- Satzung der Gemeinde Domersleben über die Erhebung der Vergnügungssteuer

Gemeinde Dreileben

- Hundesteuersatzung
- Satzung über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge
- Straßenreinigungssatzung
- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
- Friedhofsgebührensatzung
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung
- Ordnung für die Benutzung des gemeindeeigenen Sportplatzes
- Nutzungs- u. Entgeltordnung für die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten
- Erschließungsbeitragssatzung

Gemeinde Eggenstedt

- Hundesteuersatzung
- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen
- Satzung über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge
- Straßenreinigungssatzung
- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
- Friedhofsgebührensatzung
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung
- Erschließungsbeitragssatzung

Gemeinde Groß Rodensleben

- Hundesteuersatzung
- Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
- Satzung der Gemeinde Groß Rodensleben über das Friedhofs- und Bestattungswesen
- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
- Satzung über die Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltungsverbände „Untere Ohre“ und „Untere Bode“
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- Satzung der Gemeinde Groß Rodensleben über die Erhebung der Vergnügungssteuer

Gemeinde Hohendodeleben

- Hundesteuersatzung
- Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages in der Gemeinde
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde
- Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde
- Satzung der Gemeinde Hohendodeleben für das Friedhofs- und Bestattungswesen
- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde
- Satzung über die Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltungsverbände „Elbaue“, „Untere Bode“, „Untere Ohre“
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde
- Satzung der Gemeinde Hohendodeleben über die Erhebung der Vergnügungssteuer
- Satzung zum Schutz des Gehölzschutzbestandes der Gemeinde

Gemeinde Klein Rodensleben

- Hundesteuersatzung
- Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
- Straßenreinigungsgebührensatzung
- Friedhofssatzung
- Gebührensatzung für den Friedhof
- Satzung über die Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltungsverbände „Untere Ohre“ und „Untere Bode“
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- Satzung der Gemeinde Klein Rodensleben über die Erhebung der Vergnügungssteuer
- Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes

Gemeinde Klein Wanzleben

- Hundesteuersatzung
- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen
- Satzung über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge
- Straßenreinigungssatzung
- Straßenreinigungsgebührensatzung
- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
- Friedhofsgebührensatzung
- Gratulationsordnung
- Satzung zur Umlage der Beiträge an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung
- Erschließungsbeitragssatzung

Stadt Seehausen

- Hundesteuersatzung
- Satzung über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge
- Straßenreinigungssatzung
- Straßenreinigungsgebührensatzung
- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
- Friedhofsgebührensatzung
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung
- Erschließungsbeitragssatzung
- Vergnügungssteuersatzung
- Satzung über den Wochenmarkt
- Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes
- Sanierungssatzung
- Niederschlagswasserbeseitigungssatzung
- Niederschlagswassergebührensatzung

Stadt Wanzleben

- Hundesteuersatzung
- Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages
- Straßenreinigungssatzung
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
- Satzung der Stadt Wanzleben für das Friedhofs- und Bestattungswesen
- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
- Satzung über die Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltungsverbände „Elbaue“ und „Untere Bode“
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- Satzung der Stadt Wanzleben über die Erhebung der Vergnügungssteuer
- Satzung über den Wochenmarkt
- Marktgebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes
- Sanierungssatzung
- Satzung über die örtliche Bauvorschrift für das Wohngebiet „Am Burggarten“
- Ordnung über die Nutzung der kommunalen Sportstätten
- Satzung über die Nutzung der Stadt- und Kreisbibliothek und über die Erhebung von Gebühren

Konzept zur Neugestaltung der Feuerwehren in der Einheitsgemeinde

1. Der neu gebildeten Gemeinde Stadt Wanzleben - Börde obliegen mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz (BrSchG-LSA) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden a) bis j) sowie der Ortsteile Hemsdorf, Klein Germersleben, Remkersleben und Schleibnitz bestehen als Ortsfeuerwehren der Gemeinde Stadt Wanzleben – Börde fort.
3. Der bisherige Stadtwehrleiter der aufgelösten Stadt Wanzleben wird bis zur Berufung des Stadtwehrleiters der neu gebildeten Gemeinde Stadt Wanzleben – Börde mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Stadtwehrleiters der neu gebildeten Gemeinde Stadt Wanzleben - Börde beauftragt.
4. Die bisherigen Gemeindeführer der aufgelösten Gemeinden a) bis j) werden zu Ortsführern der Ortschaften bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.

Die Ortsführer der Ortswehren der Ortsteile Hemsdorf, Klein Germersleben, Remkersleben und Schleibnitz bleiben auch in der neuen Gemeinde Stadt Wanzleben - Börde in ihrer Funktion bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.

5. Die bisherigen Jugendfeuerwehrwart der aufgelösten Gemeinden a) bis j) werden zu Jugendfeuerwehrwarten der Ortsteile. Die Jugendfeuerwehren der bisherigen Ortsfeuerwehren der Ortsteile Hemsdorf, Klein Germersleben, Remkersleben und Schleibnitz bleiben auch in der neu gebildeten Gemeinde Stadt Wanzleben - Börde in ihrer Funktion.
6. Leitung der Stadtfeuerwehr
 - a) Die Stadtfeuerwehr wird durch den Stadtwehrleiter geleitet.
 - b) Der Stadtwehrleiter wird durch einen Stellvertretenden für Ausbildung und einen Stellvertretenden für Technik/Bekleidung und Ausrüstung unterstützt. Im Verhinderungsfall nehmen die Stellvertreter die Aufgaben des Stadtwehrleiters wahr.
 - c) Für die Koordinierung der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Stadt Wanzleben - Börde ist ein Stadtjugendfeuerwehrwart zu bestellen.
 - d) Für die Koordinierung der Alters- und Ehrenabteilungen ist ein Verantwortlicher zu benennen.

Für die zu besetzenden Funktionen von a) bis c) ist eine angemessene Aufwandsentschädigung in die Entschädigungssatzung aufzunehmen.

7. Status/Ausrüstung der einzelnen Feuerwehren

Grundsätzlich bleibt die von den einzelnen Gemeinden angeschaffte Technik und Ausrüstung in der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Fahrzeuge dürfen nur durch gleichwertige oder höherwertige ersetzt werden.

Mit Entstehung der neuen Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde ist die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde nach der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO-FF) vom 9. September 1996, zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mindeststärke und –ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren vom 14. Dezember 2004 (GVBl. S. 828) als Schwerpunktfeuerwehr anzusehen und auch so aufzustellen. Nach Gründung der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde ist dieser Status durch Stadtratsbeschluss zu beschließen.

Ist-Zustand	Angestrebter Zustand nach Gründung der Einheitsgemeinde	
<u>Wanzleben</u>	Stützpunktfeuerwehr	Mitglieder : 34 Mitglieder Jugendfeuerwehr: 20
ELW 1 RW 1 Rettungsgerät TLF 16/25 LF 16-TS (<i>Bundeseigentum</i>) DLK 23/12 MTF Funktrupp-KW (<i>Landeseigentum</i>)		ELW 1 RW 1 Rettungsgerät TLF 16/25 LF 16-TS (<i>Bundeseigentum</i>) <i>Bei Wegfall des Bundesfahrzeuges ist hier ein LF 20/16 vorzusehen.</i> DLK 23/12 im Finanzplan 2011 MTF Funktrupp-KW (<i>Landeseigentum</i>)
<u>Seehausen</u>	Stützpunktfeuerwehr	Mitglieder: 33 Mitglieder Jugendfeuerwehr: 4
LF 16 W 50 TLF 16 W 50 VF Rettungsgerät		LF 10/6Rettungsgerät im Finanzplan 2009 TLF 24/50 MTF
<u>Klein Wanzleben</u>	Grundausrüstung	Mitglieder: 28 Mitglieder Jugendfeuerwehr: 10
LF 8/6 TLF 16 W 50 MTF Dekon-P (<i>Bundeseigentum</i>)		LF 8/6 LF 20/16 im Finanzplan 2009 MTF Dekon-P (<i>Bundeseigentum</i>)
<u>Hohen- dodeleben</u>	Grundausrüstung	Mitglieder: 24 Mitglieder Jugendfeuerwehr: 13
TSF-W Rettungsgerät MTF MTF TLF 15		LF 20/16 Rettungsgerät im Finanzplan 2009 MTF TSF-W
<u>Bottmersdorf</u>	Grundausrüstung	Mitglieder: 23 Mitglieder Jugendfeuerwehr: 14
LF 10/6		LF 10/6 MTF

<u>Klein Germersleben</u>	Grundausrüstung	Mitglieder: 21 Mitglieder Jugendfeuerwehr: 9
LF 10/6		LF 10/6 MTF
<u>Domersleben</u>	Grundausrüstung	Mitglieder: 17 Mitglieder Jugendfeuerwehr: 15
LF 8/6 MTF	Rettungsgerät	LF 8/6 Rettungsgerät MTF
<u>Klein Rodensleben</u>	Grundausrüstung	Mitglieder: 42 Mitglieder Jugendfeuerwehr: 13
TSF-W MTF – LO MTF		TSF-W MTF
<u>Groß Rodensleben</u>	Grundausrüstung	Mitglieder: 23 Mitglieder Jugendfeuerwehr: 12
LF 10/6 TLF 16/25		LF 10/6 TLF 16/25 od. MTF <i>(Notwendigkeit ist nach Gründung der Einheitsgemeinde erneut zu prüfen)</i>
<u>Hemsdorf</u>	Grundausrüstung	Mitglieder: 22 Mitglieder Jugendfeuerwehr: 4
TSF-W MTF		TSF-W MTF
<u>Dreileben</u>	Grundausrüstung	Mitglieder: 17 Mitglieder Jugendfeuerwehr: 6
LF 8 – LO TLF 16 MTF		LF 10/6 im Finanzplan 2010 MTF
<u>Eggenstedt</u>	Grundausrüstung	Mitglieder: 14 Mitglieder Jugendfeuerwehr: 10
MTF – LO LF 16 W 50		MTF LF 10/6 im Finanzplan 2010
<u>Remkersleben</u>	Grundausrüstung	Mitglieder: 36 Mitglieder Jugendfeuerwehr: 19
LF 8 – LO		LF 10/6 im Finanzplan 2009

<u>Schleibnitz</u>	Grundausrüstung	Mitglieder: 17 Mitglieder Jugendfeuerwehr: 8
TSF-W KLF		TSF-W
<u>Gemeinde- wehrleiter</u>	Kdow	Kdow

Mit Stand 31.12.2007 gehören der neuen Schwerpunktfeuerwehr 351 Aktive Mitglieder und 157 Mitglieder in den Jugendfeuerwehren an.

Mit Entstehung der neuen Schwerpunktfeuerwehr wird lt. MindAusrVO-FF zusätzlich folgende Technik benötigt:

- GWG (kann auch durch den Ersatz des RW WZL durch einen RW mit Beladung Gefahrgut ersetzt werden)
- SW 2000-Tr

8. Hauptamtliche Kräfte

Die Stadt Wanzleben beschäftigt einen hauptamtlichen Gerätewart. Diese eine Stelle ist nicht ausreichend für 14 Feuerwehren. Es ist eine weitere hauptamtliche Stelle als Gerätewart zu schaffen.

9. Wäscherei/Atemschutzwerkstatt

In dem Gerätehaus Wanzleben ist eine Industriewaschmaschine durch den hauptamtlichen Gerätewart zu betreiben.

Der hauptamtliche Gerätewart in Wanzleben, der auch Atemschutzgerätewart ist, ist für das Befüllen der Atemschutzflaschen verantwortlich.

10. Bekleidung

Es ist eine zentrale Kleiderkammer einzurichten. Alle Feuerwehren erhalten die benötigte Bekleidung von dort. Der Verantwortliche für Technik/Bekleidung und Ausrüstung ist für die Kleiderkammer verantwortlich.